

LERNEN EINFACH GEMACHT



2. Auflage

Erben und vererben

für
dummies[®]



Das Erbrecht verstehen
—
Schenkungen
zur richtigen Zeit vornehmen
—
Mit Checklisten
und Formulierungshilfen

Karl-Heinz Belser

Kapitel 1

Wenn nichts geregelt ist: Die gesetzliche Erbfolge

IN DIESEM KAPITEL

Die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts

Die gesetzliche Erbfolge

Kinder im Sinne des Erbrechts

Erben, wenn keine Kinder vorhanden sind

Was der Ehepartner oder der eingetragene Lebenspartner erbt

Wann der Staat erbt

Wenn bei einem Todesfall der Verstorbene keine sogenannte letztwillige Verfügung, etwa ein Testament oder einen Erbvertrag, hinterlassen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Wer mit den Folgen dieser Bestimmungen zufrieden ist, muss nichts tun. Nach dem Tod gelten diese gesetzlichen Regelungen. Sie treten von selbst ein. Daran kann auch niemand mehr etwas ändern. Grund genug darüber nachzudenken, ob mit diesen Regelungen Ihre Nächsten richtig bedacht sind und der Familienfrieden gewahrt bleibt. Richtig planen kann nur, wer die gesetzlichen Regeln kennt.

Sie erfahren in diesem Kapitel, wie die Erbfolge nach dem deutschen Recht gestaltet ist, sowohl die Grundprinzipien, nach denen das Erbrecht aufgebaut ist, als auch die sehr detaillierten Bestimmungen, die auf die Rechtsanschauungen Ende des 19. Jahrhunderts zurückgehen. Nur wenige Fälle haben die damaligen Gesetzgeber nicht bedacht, dennoch hat sich das Recht bis heute weiterentwickelt und den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst.

Die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts

Zum Verständnis des Erbrechts muss man drei Prinzipien kennen:

- ✓ die Testierfreiheit des Erblassers
- ✓ der »Vonselbsterwerb« am Nachlass
- ✓ die »Universalsukzession« des Vermögens

Die Testierfreiheit

Es ist eine Ausprägung des Grundrechts auf Eigentum, dass Sie mit Ihrem Vermögen machen können, was Sie möchten – natürlich im Rahmen der Gesetze. Aber keiner, auch nicht der Staat, kann einen Bürger in der Verfügung über sein Vermögen einschränken. Und dieses Recht findet auch seinen Ausdruck im Erbrecht, also darüber, wem und in welcher Form jemand sein Vermögen anderen zukommen lässt.

Eine bedeutende Ausnahme ist das Pflichtteilsrecht. Der Gesetzgeber hat für nahe Angehörige und den Ehepartner eine Ausnahme gemacht, um ihnen zumindest einen Grundbestand des Vermögens eines Verstorbenen in der Form der Hälfte des gesetzlichen Erbes zukommen zu lassen. Selbst können Sie sich in Ihrer Testierfreiheit binden durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament mit gegenseitiger und dauerhafter Bindungswirkung.



In der Verfügung über Ihr Vermögen sind Sie völlig frei. Keiner kann Sie zu einer bestimmten Verfügung zwingen. Getroffene Verfügungen können Sie auch jederzeit wieder ändern. Es gibt nur sehr wenige Einschränkungen dieser Freiheit, wie beispielsweise das Pflichtteilsrecht.

Der »Vonselbsterwerb« und die »Universalsukzession«

Wann wird man überhaupt Erbe? Der oder die Erben treten in der Sekunde des Todes in die rechtliche Stellung des Verstorbenen, im Gesetz immer als »Erblasser« bezeichnet. Sie erwerben von selbst. Es bedarf also keiner weiteren Veranlassung oder eines weiteren Zutuns, wie beispielsweise in anderen Rechtsordnungen, nach denen man ein Erbe ausdrücklich annehmen muss. Deshalb spricht man vom »Vonselbsterwerb«.

Die Erben müssen auch keine Kenntnis vom Tode des Verstorbenen haben. Mit dem Zeitpunkt des Todes endet die Rechtsfähigkeit des Menschen. Erben sind deshalb schon ab diesem Zeitpunkt Eigentümer von Grundstücken, Autos, Wohnungseinrichtungen, Wertpapieren, Spareinlagen und so weiter. Sie sind gleichzeitig ab diesem Zeitpunkt auch verpflichtet, Schulden des Verstorbenen zu begleichen.

Was erbt man überhaupt? Nach unserem Recht gibt es keine Unterscheidung nach Gegenständen, ob bewegliche Sachen oder Immobilien. Auch werden keine einzelnen Gegenstände geerbt. Geerbt wird von dem oder den Erben der gesamte Nachlass, in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers befindet. Man nennt das »Universalsukzession«. Bestimmte Vermögensgegenstände können nur im Rahmen eines Vermächnisses oder einer konkreten Bestimmung weitergegeben

werden. Dann tritt aber kein automatischer Erwerb ein. Es besteht nur ein Anspruch gegen den oder die Erben auf Übertragung des Gegenstands oder eines bestimmten Geldbetrags.

Müssen Erben diese Folgen hinnehmen, vor allem wenn sie vielleicht nur Verpflichtungen eingehen oder mit der Entscheidung des Verstorbenen nicht einverstanden sind? Keine Sorge, es gibt Möglichkeiten, diese vielleicht als aufgezwungen wirkende Rechtsposition rückwirkend zu ändern. Vor allem wenn Sie nur Schulden erben würden, ist das wichtig. Sie können innerhalb einer bestimmten, aber sehr kurzen Frist das Erbe »ausschlagen«. Die Erbenstellung entfällt dann ab dem Zeitpunkt des Todesfalls. Und Sie müssen auch Kenntnis von dem Erbfall gehabt haben, sonst beginnt die Frist zur Ausschlagung nicht zu laufen.



Erbe werden Sie ohne weiteres Zutun und ohne Kenntnis des Todesfalls mit dem Tod des Menschen, der Sie als Erben bestimmt hat, oder nach der gesetzlichen Erbfolge. Sie erhalten den gesamten Nachlass mit allen Aktiva und Passiva. Nur durch eine sogenannte Ausschlagung können Sie diese Rechtsstellung rückwirkend wieder aufheben.

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten

Wenn kein Erbe benannt wurde, gilt in einem Todesfall die gesetzliche Erbfolge. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht, geprägt von dem traditionellen Familienbild, davon aus, dass das Vermögen, das vielleicht schon durch viele Generation angespart wurde, auch in der Familie weitergegeben wird. Gesetzliche Erben sind deshalb in erster Linie diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten stehen: Kinder, Ehepartner sowie Eltern, Geschwister und danach erst weiter entfernte Verwandte. Der Ehepartner wird gesondert behandelt. Die Ehepartner erben neben den Verwandten. Für die Verwandten gilt zunächst das übergeordnete Prinzip von verschiedenen Ordnungen. Unterschieden wird nach der »Entfernung« vom Verstorbenen.

Erben nach Ordnungen

Ordnungen für die Erbfolge

1. Abkömmlinge, also zunächst die direkten Nachkommen des Verstorbenen wie die eigenen Kinder, Enkel, Urenkel und so weiter
2. Eltern und wiederum deren Abkömmlinge, also Brüder und Schwestern des Verstorbenen oder seine Neffen und Nichten
3. Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten des Verstorbenen oder seine Vettern und Cousinen

4. Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, also Großonkel und Großtanten und deren Abkömmlinge
5. Entferntere Verwandte und wiederum deren Abkömmlinge

Das klingt zunächst einmal kompliziert, ist aber logisch aufgebaut. [Abbildung 1.1](#) verdeutlicht die Struktur.

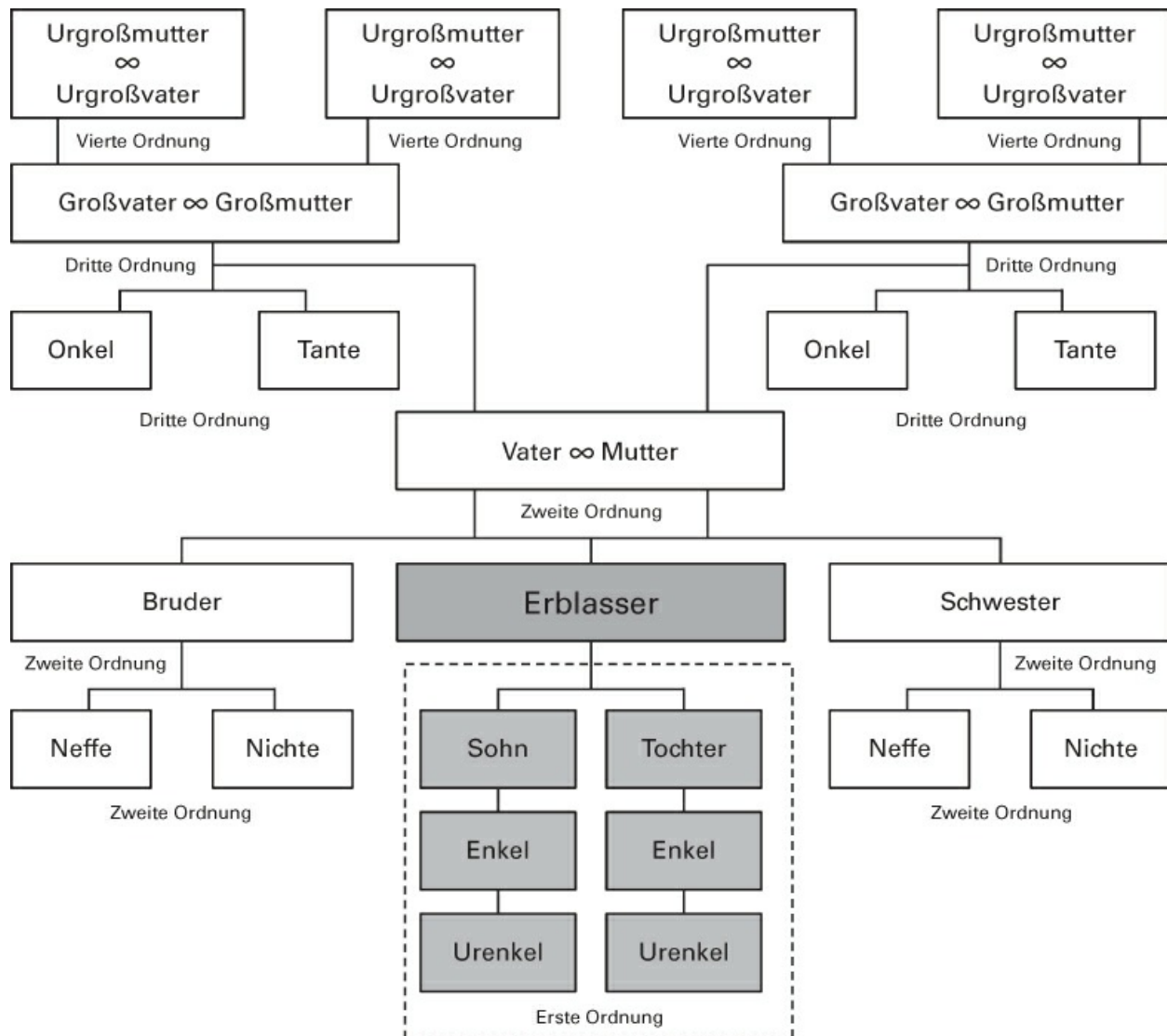


Abbildung 1.1: Die erbrechtlichen Ordnungen der Verwandten von der ersten bis zur vierten Ordnung



Das deutsche Erbrecht ist sehr schematisch aufgebaut. Wenn Sie wissen wollen, wer erbt oder erben würde, machen Sie es wie die Profis. Auch wir Berater zeichnen den Stammbaum auf, schon um niemanden in der Erbfolge zu vergessen. Nehmen Sie alle Verwandten auf, auch die bereits Verstorbenen und

auch alle Abkömmlinge einschließlich der nichtehelichen und der adoptierten Kinder.

Sind ein oder mehrere Erben einer Ordnung vorhanden, schließen sie die weiteren Verwandten nachfolgender Ordnungen aus. Einfach ist es, wenn es eigene Kinder gibt. Sie schließen alle anderen Verwandten von der Erbfolge aus.

Der Verstorbene hat nur ein Kind

Hat der Verstorbene ein Kind und lebt es, sind alle anderen Verwandten der folgenden Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen. Ist er nicht verheiratet, geschieden oder sein Ehepartner verstorben, erbt dieses Kind das gesamte Vermögen.

Kinder als Erben

Erbberechtigigt in der ersten Ordnung sind alle Abkömmlinge des Verstorbenen, also zunächst seine Kinder. Alle Kinder im Sinne des Erbrechts sind gleichberechtigt:

- ✓ eheliche Kinder, die in der Ehe geboren wurden und deren Abstammung nicht wirksam angefochten wurde
- ✓ nichteheliche Kinder, bei denen die Vaterschaft des Verstorbenen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde
- ✓ adoptierte Kinder, ob als Minderjährige oder Volljährige

Wie steht es um das Erbrecht der Stiefkinder? Eine wichtige Frage, vor allem in Zeiten von vielen »Patchwork-Familien«: Stiefkinder erben nur von den leiblichen Eltern. Beim Tod ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter gehen sie leer aus. Sollen auch Stiefkinder, die oft mit den gemeinsamen Kindern der neuen Ehepartner aufwachsen, bei der Erbfolge berücksichtigt werden, muss das gesondert geregelt werden.



Wer möchte, dass auch seine Stiefkinder ihn beerben, muss das in einem Testament ausdrücklich regeln. Nur wenn ein Stiefkind von seinem Stiefvater oder seiner Stiefmutter adoptiert wird, steht es dessen leiblichen Kindern vollständig gleich.

Die Adoption

Durch die Adoption entsteht eine rechtliche Verwandtschaft. Unterschieden wird die Adoption Minderjähriger und die Adoption Volljähriger, mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Minderjährige Adoptivkinder erlangen die volle Stellung eines ehelichen Kindes und verlieren übrigens in der Regel mit der Adoption die Erbberechtigung gegenüber ihren leiblichen Eltern. Volljährige Adoptivkinder werden nur mit dem